

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822), in Verbindung mit § 2 Ziff. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 10.10.1997 (GVBl. I 1997, S. 370) wird verordnet:

## **Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Neu-Isenburg**

### **§ 1**

Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen gelten für den Verkehr mit Taxen zur Ausführung von Fahrten im Gebiet der Stadt Neu-Isenburg einschließlich der Stadtteile Gravenbruch und Zeppelinheim (Pflichtfahrgebiet).

### **§ 2**

#### **Beförderungsentgelte**

- (1) Das Beförderungsentgelt für Fahrten im Pflichtfahrgebiet setzt sich, unbeschadet der Zahl der jeweils zu befördernden Personen, zusammen aus: der Grundgebühr, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke, dem Entgelt für eine etwaige Wartezeit und den Gepäckzuschlägen.
- (2) 1. Die Grundgebühr je Fahrt beträgt 3,50 €
2. Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke beträgt pro km 2,20 €  
- Taxameterschaltung nach je 45,45 m - 0,10 €
- Die Fahrtstrecke wird vom Ausgangspunkt zum Ziel berechnet. Ausgangspunkt ist derjenige Ort, an dem der Fahrgast das Taxi bestellt. Ziel ist derjenige Ort, an dem der Fahrgast das Taxi endgültig verlässt.
3. Das Entgelt für etwaige (auch verkehrsbedingte) Wartezeit beträgt pro Stunde 33,00 €  
- Taxameterschaltung nach je 10,91 Sek. - 0,10 €
4. Zuschlag für Großraumfahrzeuge (sofern der Beförderungsauftrag mehr als 5 Fahrgäste beinhaltet) 6,00 €
- (3) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.
- (4) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers, auf die der Fahrgast hinzuweisen ist, ist der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern der Fahrtstrecke zu berechnen.

- (5) Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.  
Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Entgelt für den Streckenanteil außerhalb des Pflichtfahrgebietes vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Vereinbart werden kann dabei auch das für das Pflichtfahrgebiet geltende Beförderungsentgelt.  
Auf die Notwendigkeit der freien Vereinbarung hat der Taxifahrer den Fahrgast hinzuweisen.
- (6) Sonderbestellungen zu Hochzeiten und Beerdigungen unterliegen nicht dieser Tarifordnung.

### **§ 3 Sonderkosten**

- (1) Wird das bestellte Taxi nicht in Anspruch genommen, so ist von dem Besteller die Grundgebühr zu vergüten.
- (2) Der Fahrgast hat dem Taxiunternehmer die nachgewiesenen Kosten der von ihm schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.

### **§ 4 Beförderungsbedingungen**

- (1) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt, gegebenenfalls unter Angabe der Fahrtstrecke, zu erteilen.
- (2) Der Taxifahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts Anderes bestimmt. Ist ein anderer Weg Verkehrs- oder preisgünstiger, so ist der Fahrgast darauf hinzuweisen und nach seiner Bestimmung zu fahren.
- (3) Beim Auf- und Abladen von Gepäckstücken hat der Taxifahrer dem Fahrgast behilflich zu sein.
- (4) In jedem Taxi ist eine Fahrpreistafel mit den Beförderungsentgelten so anzubringen, dass sie von dem Fahrgast eingesehen werden kann.  
Außerdem ist in jedem Taxi eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften ein höheres Bußgeld oder eine Strafe verwirkt ist.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken in der Stadt Neu-Isenburg vom 21.03.1979 außer Kraft.

Neu-Isenburg, den 23.01.2023

Ausgefertigt:

Der Magistrat der Stadt Neu-Isenburg

Dirk Gene Hagelstein  
Bürgermeister